



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Oberstenfeld

A. Allgemeines

§ 1 Benutzung

- (1) Das Bürgerhaus ist Eigentum der Gemeinde Oberstenfeld.
- (2) Es steht, soweit es nicht von der Gemeinde benötigt wird, auf Antrag, der Schule, den örtlichen Vereinen zu Übungszwecken und im übrigen zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Das Bürgerhaus kann auch zur Abhaltung von Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung (Vorträge, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Filmvorführungen, Feiern, Sportveranstaltungen außerhalb der Übungsabende u.ä.) gepachtet werden.
- (4) Sofern die Räume nicht belegt sind, ist der Pächter der Gaststätte im Bürgerhaus berechtigt, in diesen Räumen zu wirtschaften. § 7 findet entsprechend Anwendung. Soweit der Saal 1 genutzt wird, ist keine Frist zu beachten; allerdings ist auch hier vorher die schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen. Bei Veranstaltungen des Pächters hat dieser die Räume in dem Zustand zu übergeben in dem er sie übernommen hat.

§ 2 Aufsicht

Die Aufsicht über den gesamten Betrieb im Bürgerhaus obliegt dem Bürgermeisteramt Oberstenfeld.

§ 3 Hausmeister

- (1) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Bürgerhaus, einschließlich der Außenanlagen. Unter anderem überwacht er, dass die Bestuhlung den bestehenden Bestuhlungsplänen entspricht.
- (2) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Der Hausmeister hat die Schlüsselgewalt. Sämtliche Benutzer des Bürgerhauses dürfen diese nur betreten, wenn sie von ihm eingelassen werden.
- (4) Der Hausmeister wacht darüber, dass nur die Räume betreten werden, die zum Übungsbetrieb im Bürgerhaus bzw. bei der Veranstaltung unbedingt benötigt werden.

B. Übungsbetrieb in der Halle

§ 4 Benutzungsplan

- (1) Bei Übungsbetrieb im Bürgerhaus muss von der Schule und den örtlichen Vereinen der jeweils geltende Hallenbenutzungsplan eingehalten werden.
- (2) Der Benutzungsplan wird vom Bürgermeisteramt aufgestellt. In Streitfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung des Bürgerhauses für Gemeindegzwecke oder wegen einer Veranstaltung ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine bzw. die Schule rechtzeitig benachrichtigt. Muss der Übungsbetrieb wegen einer Veranstaltung eines örtlichen Vereines ausfallen und verfügt dieser Verein über Belegungen in anderen Hallen der Gemeinde, ist dieser gegenüber dem Verein, dessen Übungsbetrieb ausfallen muss, verpflichtet, einen Ersatztermin anzubieten.

§ 5 Übungsleiter

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat auch als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - a. Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen herrschen,

- b. die Hallenordnung eingehalten wird,
- c. Geräte und sonstige Einrichtungen so schonend wie möglich behandelt werden,
- d. Gegenstände, z.B. Turngeräte, Musikinstrumente, niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgeräten geführt werden, sowie nur Turngeräte bzw. sonstige Geräte verwendet werden, die den Boden nicht beschädigen können.
- e. die aus dem Geräteraum entnommenen Turngeräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum zurückgebracht werden,
- f. vor der Benutzung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird,
- g. die Halle nur in Turnschuhen mit farblosen Sohlen betreten wird,
- h. das Rauchen während des Übungsbetriebs unterlassen wird,
- i. die Räume nach der Benutzung wieder besenrein verlassen werden,
- j. vor scharfkantige Teile, wie z.B. Heizkörper, Matten gestellt werden,
- k. keine Ballspiele oder Übungen mit schweren Gewichten, wie z.B. Kugeln, Hanteln durchgeführt werden.

§ 6 Schränke

Nach Beendigung des Übungsabends müssen die Schranktüren wieder verschlossen und die Schlüssel abgezogen werden.

C. Veranstaltungen im Bürgerhaus

§ 7 Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses Oberstenfeld an Dritte bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde gestellten Vordruck zu stellen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Benutzung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung des Bürgerhauses ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Oberstenfeld einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck in 3-facher Fertigung. Der Veranstalter hat sich beim Vertragsabschluss den Mietbedingungen und der Benutzungsordnung zu unterwerfen.

- (3) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb der letzten Woche vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 25 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten. Unberührt hiervon bleiben eventuelle Ersatzansprüche des Pächters der Bewirtschaftung des Bürgerhauses. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Möglichkeit besteht, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
- (2) Die Gemeinde Oberstenfeld kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
- a. der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - b. die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oberstenfeld zu befürchten ist
 - d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B. unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 9 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (2) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Für die Bestuhlung der Halle ist der Veranstalter zuständig. Er hat sich dabei nach den maßgebenden Bestuhlungsplänen zu richten. Die Bestuhlung kann an den Hausmeister übertragen werden. Er erhält hierfür eine separate Entschädigung nach der Gebührenordnung.
- (3) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei dem Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragter in diesem Sinne ist der Hausmeister.

- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.

§ 10 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Reinigung kann an den Hausmeister übertragen werden. Er erhält hierfür eine separate Entschädigung nach der Gebührenordnung. Soweit durch den Pächter die Essens- und Getränkebewirtschaftung durchgeführt wird ist er für die Reinigung verantwortlich.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u.ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Im Falle der Getränkebewirtschaftung durch einen Verein, ist dieser verpflichtet dem Pächter für die Essensbewirtschaftung, soweit diese gefordert wird, Bedienungen zu stellen.

§ 11 Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfange auf Kosten des jeweiligen Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung

erfolgt außerdem Strafanzeige.

- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. Benutzer.
- (3) Die Heizungs- und Lüftungsanlagen, sowie die mobilen Trennwände werden durch den Hausmeister oder durch einen sonstigen Beauftragten bedient. Die Vorhang-, Lautsprecher- oder Beleuchtungsanlage darf von einem Verantwortlichen des Veranstalters nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Der Veranstalter trägt dabei die volle Verantwortung. Er hat dem Hausmeister den Verantwortlichen zu benennen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
- (5) Der Pächter des Restaurants des Bürgerhaus hat das Recht und die Pflicht zur Bewirtschaftung. Örtliche Vereine haben das Recht entsprechend den Bestimmungen der Gemeinde an bis zu 12 Veranstaltungen im Jahr die Getränkebewirtschaftung durchzuführen. Dabei dürfen pro Verein maximal 2 Veranstaltungen pro Jahr mit Getränkebewirtschaftung durchgeführt werden.
- (6) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (7) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (8) Bei Veranstaltungen ist das Benutzen der Bühne durch die Besucher nicht gestattet.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (10) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten :
 - a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Hallenverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hausmeister mitzuteilen, der die Genehmigung durch die Hallenverwaltung einzuholen hat.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Hängende

Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern

- c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
 - d. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - e. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
 - f. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (11) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.
- (12) Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend. Beim Anschluss elektrischer Geräte sind außerdem einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (13) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet.
- (14) Die abendliche Benutzung des Bürgerhauses für den regelmäßigen Übungsbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr.

§ 12 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeinde abliefern.

§ 13 Haftung

- (1) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (2) Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume sich ereignen, nur, wenn sie ein Verschulden trifft.

- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat die Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

§ 14

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (3) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters verstoßen, kann das Betreten des Bürgerhauses vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 15

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Bürgerhauses und deren Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Diese sind im voraus zu entrichten. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.

§ 16

Weitere Bestimmungen

- (1) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister sind der Zutritt zum Bürgerhaus während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (2) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.
- (3) Die Kosten der Feuerwache trägt der Veranstalter.
- (4) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

(5) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Oberstenfeld, der Gerichtsstand ist Marbach bzw. Heilbronn.

§ 18
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Beschluss v. 21.09.1995)